

# Hexenverfolgung in Meilen

Autor(en): **Sigg, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatbuch Meilen**

Band (Jahr): **55 (2015)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954003>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Hexenverfolgung in Meilen

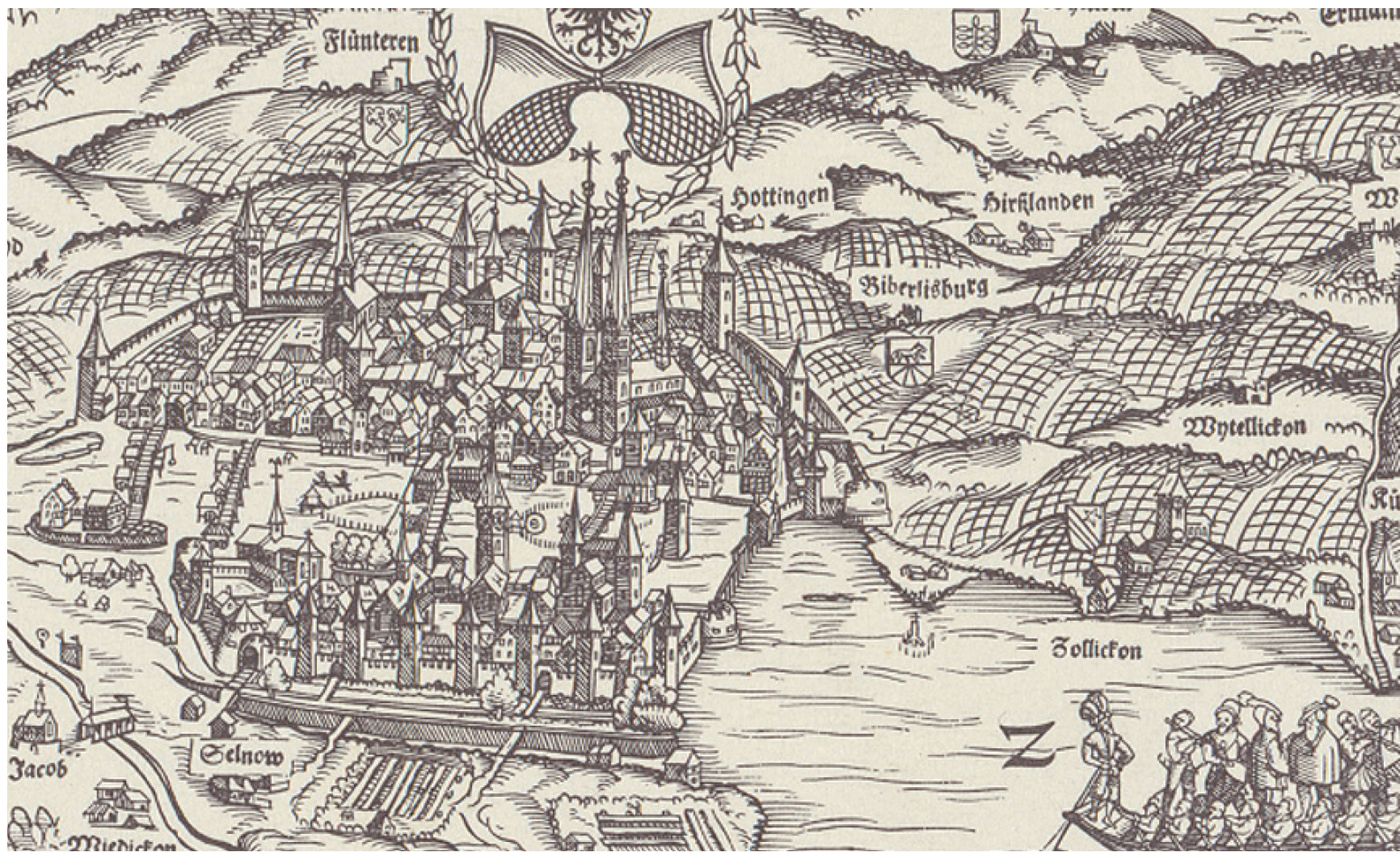
Otto Sigg\*

In der alten Stadtrepublik Zürich, die sich geografisch zu grossen Teilen mit dem heutigen Kanton deckte, kam es von 1487 bis 1701 zu 79 Hinrichtungen (75 Frauen, 4 Männer) und zu ungefähr noch mal so vielen Prozessen ohne Todesurteil. Im Vergleich sind das wenige Opfer und Prozesse, was aber die Grausamkeit an sich nicht zu relativieren vermag. Das hängt damit zusammen, dass die Zürcher Obrigkeit – im Gegensatz zu vielen Regierungen im übrigen Europa – von sich aus wenig aktiv war. Im Prinzip wartete sie ab, bis ein ihr genügend erscheinender Verdacht von der Basis an sie herangetragen wurde, um strafrechtlich aktiv zu werden. Eine Art Ausnahme bildete allerdings Junker Hans Escher zum Luchs, als Constaffler und Schildner zum Schneggen der obersten Führungsschicht angehörend, der in seiner Funktion als Reichsvogt und damit als Blutrichter von 1589 bis 1628 (seinem Todesjahr) nicht weniger als einen Drittel sämtlicher Hinrichtungen von sogenannten Hexen zu verantworten hatte. Bei ihm scheint eine sogenannte netzwerkgeschichtliche Verflechtung der Grund für das harte Vorgehen gegen einmal nach Zürich überführte Verdächtige gewesen zu sein: Anna Düggeli von Küssnacht, verbrannt 1590, soll damals zehn Jahre zuvor die erste Ehefrau des Junkers durch Schadenzauber todkrank gemacht haben.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts setzten in Europa die spezifischen Hexenverfolgungen ein. Sie dauerten bis um 1700, vereinzelt auch länger. In Europa fielen dem Wahn 40'000 bis 60'000 Menschen zum Opfer, man spricht zu Recht auch von Justizmorden.<sup>1</sup> In Westeuropa fanden rund 110'000 Prozesse statt (nicht jeder endete mit einem Todesurteil), davon etwa 10'000 im Raum der heutigen Schweiz.<sup>2</sup>

1 Die wissenschaftliche Literatur zum Thema Hexenverfolgung ist beinahe schon unübersehbar. Im Rahmen der vorliegenden kleinen Einzelstudie kann sich der Autor nicht darauf einlassen. Eine knappe und gute Übersicht bietet der entsprechende Beitrag auf Wikipedia. <https://de.wikipedia.org/wiki/Hexenverfolgung>.

2 Historisches Lexikon der Schweiz.



Eine weitere Häufung ist auffällig: die regionale an den beiden Ufern des Zürichsees. 22 der 89 Opfer stammten aus neun Zürichseegemeinden, zwölf davon aus den rechtsufrigen, nämlich drei aus Küsnacht, drei aus Herrliberg, drei aus Meilen, eines aus Männedorf und zwei aus Stäfa.

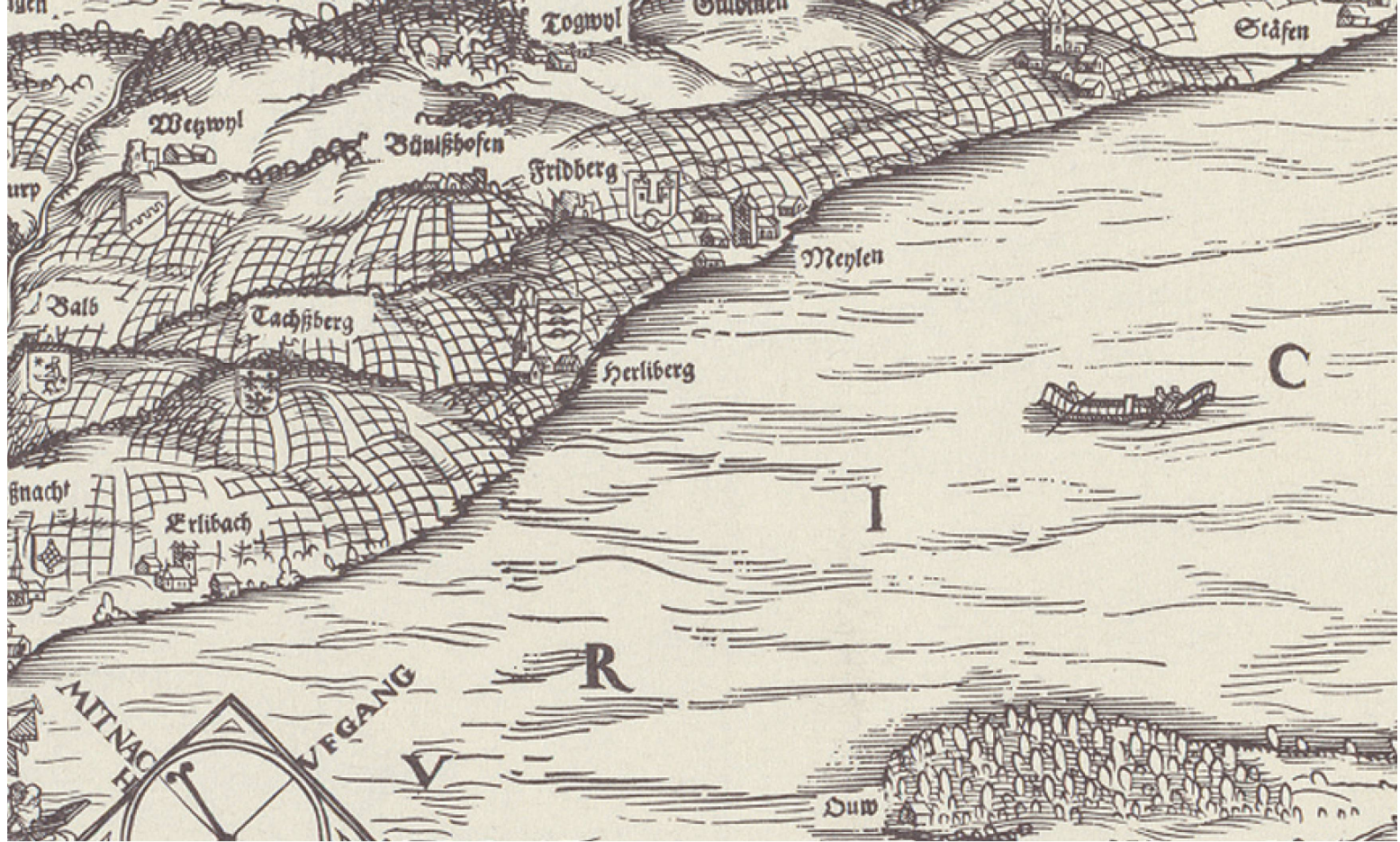
### **Überbau der Verfolgung: Staat, Recht und Kirche**

Nur die hoheitliche Gewalt konnte über das Blut richten. Zentral für die Stadtrepublik zuständig war hier der sogenannte Malefizrat der Stadt Zürich. Der Kleine Rat war in zwei Ratsrotten zu je 24 Mitgliedern und einem der beiden Bürgermeister aufgeteilt, die sich halbjährlich abwechselten. Die jeweils neu antretende Ratsrotte, genannt der «Neue Rat», bildete – wenn es um das Blutgericht ging – diesen Malefizrat mit dem Reichsvogt als Blutrichter. Auch die einzelnen Landvogteien verfügten über die Blutgerichtsbarkeit, insbesondere die Landgraf-

schaft Kyburg, die zwei Todesurteile über «Hexen» sprach und vollstreckte.

Auf rechtsgeschichtlich interessante Einzelheiten des Prozederes, des gerichtlichen Wirkens von Reichsvogt, Bürgermeister und Rat, kann hier nicht eingegangen werden; sie sind in einer ausführlichen Blutgerichtsordnung des Spätmittelalters festgehalten. Aufgeführt sind darin auch die einzelnen Todesstrafen: Rutenschlagen, Ohrenabschneiden, Schwemmen, Einmauern, Augen ausstechen, Zunge und Finger abhauen, auf die Kanzel stellen, Ertränken, Enthaupten, Hängen, Hängen und Verbrennen, Rädern, Rädern und Hängen und Verbrennen, Pfählen, lebendig Vergraben. Für «Ketzerei» war Verbrennen an der Sihl vorgesehen, auf einer «Hurd» sitzend und an einer «Stud» angebunden.

Interessant ist nun, dass Ketzerei im spätmittelalterlichen Zürich vor allem als Delikt im Bereich von Sodomie, Bestialität,



Kantonskarte des Jahres 1566, Ausschnitt Stadt Zürich und rechtes Seeufer, wo zwölf der zum Tod verurteilten «Unholdinnen» bzw. «Hexen» zu Hause waren. Bei der Limmatmündung in der Stadt ist mitten im Fluss der sogenannte Wellenberg zu erkennen, der Kerkerturm, in den die meisten Verdächtigten gelangten und wo mittels Aufziehen an den auf dem Rücken gebundenen Händen Geständnisse erpresst wurden. Verbrannt wurde auf einer Kiesbank der Sihl im Bereich der Sihlbrücke (links unten im Bildabschnitt). Mit Verena Kerez von Meilen begann 1571 eine eigentliche Welle von Verfolgungen, die durch eine massive Klimaverschlechterung bedingt war. Die Stimmung war besonders an beiden Seeufern aufgeheizt. Ein Heini Hüsler von Erlenbach beispielsweise streute überall Argwohn und sagte, wenn man alle Unholdinnen am See zählte, seien es so viele wie eine Herde Schafe.

Homosexualität und Ähnlichem galt. «Hexe, Hexer» und «Unholde, Unholdinnen» waren eine Konstruktion, die im zürcherischen Stadtrecht des Spätmittelalters nicht vorkam. Diese Art von Vergehen wurde im 15. Jahrhundert überhaupt erst definiert und konstruiert. Wie aber schon der alte Inhalt Ketzerei theologisch unterfüttert war, galt dies auch für die Verfolgung des neu definierten Delikts Hexe/-r und Unhold/-in; es wurde stillschweigend im Gesetz subsumiert, also ohne schriftliche Ergänzung des bisherigen und weiterhin geltenden Begriffs der Ketzerei.

### Der Hexenhammer:

#### **Auch in Zürich die Bibel der Hexenverfolgung**

Was hat nun Zürich stillschweigend und nicht ausdrücklich in seine Gesetzgebung übernommen? Es ist eindeutig der Hexenhammer. Diese Anleitung zur Hexenverfolgung, erarbeitet vom deutschen Dominikaner und Inquisitor Heinrich Kramer und erstmals 1486 in Speyer im Druck herausgegeben, brachte eigentlich nichts Neues, fasste jedoch das «Wissen» zum Thema «Unholdinnen» der Kirchenväter, Scholastiker und Theologen, also der kirchlichen Tradition, zusammen. Sie wurde in den Händen der weltlichen Obrigkeiten zum Instrumentarium der Verfolgung.

Jacobi Sprengeri

**Malleus maleficarū.**

D. T. anno MCCCC LXXXVII (?)

Hic codex pertinet ad locum coem  
 Be Quirino ad signum M.  
 ad spem in Magia: rrsi  
 alio rrsidu possit ad arca  
 illud rrsiduo malis rrsidui: sed  
 sub Quirino collocat in vir  
 tute. Comu. rrsidui rrsidui.  
 pag. 103. b.

Collegij maioris Tiguri.

Malleus maleficarum. Exemplar des sogenannten Hexenhammers der Bibliothek des Chorherrenstifts zum Grossmünster, der heutigen Zentralbibliothek Zürich (Malleus = Hammer; Malefica = Übeltäterin, Hexe). Gedruckt in Speyer, Offizin Drach, um 1492. Das gedruckte Titelblatt des Bandes ist verloren gegangen und vom Bibliothekar Johann Jakob Fries (1546–1611) handschriftlich nachgetragen worden. Fries führt als Autor Jakob Sprenger an. Hauptautor war hingegen Heinrich Institoris (Heinrich Kramer, ca. 1430–1505, deutscher Dominikaner, Inquisitor, Hexentheoretiker). Fries verweist in seiner Titelnote auch auf die Hexenverfolgungen in Arras (1459 f.) sowie auf das Werk des Naturforschers Konrad Gessner «Pandectarum sive partitionum universalium» (1548), worin dieser auf S. 103b den Hexenhammer aufführt.

Das Exemplar in der Zentralbibliothek Zürich kam noch vor der Reformation in die Stiftsbibliothek des Grossmünsters und wurde hier auch von den reformierten Gelehrten gelesen. Der damalige Bibliothekar Johann Jakob Fries hat auf dem Titelblatt eine Notiz angebracht (siehe Bildlegende Malleus maleficarum) und im Band selbst auch Arbeits- und Lesenotizen hinterlassen, ebenso der in der Notiz genannte Konrad Gessner. Dass für diesen Gelehrten «Hexen» eine gewisse Realität darstellten, geht aus seinem «Tierbuch» des Jahres 1563 hervor. Er führt darin die «Geissmännli» auf und stellt diese – für ihn realen Tierwesen – auch in den vermeintlichen Zusammenhang von Krankheit, Hexen, Incubi und Subcubi.

### Der Hexenhammer lässt sich in drei Hauptteile gliedern<sup>3</sup>:

1. Wer ist der Hexerei zu bezichtigen? Es konnten alle Personen, gleich welchem Stand sie angehörten, beschuldigt werden. Als Schuldbeweis konnte alles gegen die Angeklagten angeführt werden, ihre Verhaltensweisen, ihre Äusserungen, zufällige Ereignisse, Gerüchte über sie ... Bereits das Leugnen des Hexenglaubens reichte aus, um in einem Prozess angeklagt zu werden.
2. In einem weiteren Punkt wird dargestellt, wie Hexerei betrieben wurde und wie deren Auswirkungen bekämpft werden konnten.

<sup>3</sup> Angaben aus: Landesbildungsserver Baden-Württemberg.

est hoc fit ut ipsos in amicitia reti-  
neant. Et si queritur. cur eorum ini-  
mias non noceant. Responde-  
tur. quia bonus angelus ex alte-  
ra parte hoc maleficium impedit  
Juxta illud Danielis Princeps  
persarum restitit mihi viginti vna  
diebus. Uide doctores in secundo  
sententiarum. an inter bonos ange-  
los sit pugna et qualiter. Ad ter-  
tium dicitur quod ideo. nec inquisito-  
ribus aut alijs officialibus nocere  
possunt. quia publica iusticia  
utuntur. Exempla varia ad hoc  
possent adduci. sed temporis pro-  
lixitas non patitur.

## Incipit se- cunda pars hu- ius operis.

**S**ecunda  
pars principalis huius  
opis. quod est de modo procedendi  
quod a maleficio per ma-  
leficium inferendis obstruat. Et per decem  
et octo capitula distinguitur cum dua-  
bus duntaxat difficultatibus. quarum  
vna in principio super remedia preser-  
uatiua ut videlicet quod maleficiari non  
possit. altera in fine super remedia a-  
mouentia maleficia. et per que male-  
ficiari curari possunt cum secundum philosophum in  
iij. physicorum remouens et prohibens  
coincidunt. et sunt cause per accidens. Item  
ut per hec totale fundamentum huius  
horrede heresi habeatur. Circa duo  
principaliter insistendum erit. Primo  
circa introitum earum et professionem sa-  
crilegam. Secundo circa progressum in  
modo operandi et horrendam obseruanti-  
am. Tertio impedimenta salu-  
bria contra earum maleficia et reme-  
dia preseruatiua. Et quod in morali iura  
laboramus materia. Ubi argumē-  
tis varijs et declarationibus vbique  
insistere opus non est. cum ea que  
per capitula sequentur sint per prece-  
dentes questiones sufficienter dis-  
cussa. Ideo precamur in deo lecto-  
rem ne demonstratorem in omnibus

Kennzeichen der Hexerei sind:

- Bündnis mit dem Teufel
- Geschlechtsverkehr mit dem Teufel
- Hexenflug
- Treffen mit Teufelsanbetung (Hexensabbat)
- Schadenzauber

3. Als dritter und letzter Abschnitt wurde das gerichtliche Verfahren behandelt. Er enthält eine Art Prozesanordnung, die dem Richter genaue Hinweise gibt, wie er zum Erfolg kommen kann. Der Malleus gibt Anweisungen zur Folter und zur Befragung der Hexen. Den Richtern wurde so die Kunst der Fangfragen gelehrt, mit der es jedem möglich war, einen Schuldigen zu finden.

Der Hexenhammer legitimierte jedes vom Hexenrichter angewandte Mittel, damit die Angeklagten ihre Schuld gestehen. Diese Mittel reichten von Versprechungen, Drohungen, Wortspielereien bis zu Hexenproben und qualvollen Foltermethoden. Ebenso gibt der Hexenhammer fertige Urteilsverkündungen vor. Auf diese Weise wurde der Malleus Maleficarum zu einer richtigen «Bibel für Hexenrichter». Von 1487 bis 1701 war er auch für die Zürcher Hexenrichter, also die Mitglieder des Kleinen Rates, die Bibel ihrer Prozesse, wie der in den Zürcher Originalakten ersichtlichen Methodik und deren Wortlaut leicht zu entnehmen ist. So widerspiegelt sich der Hexenhammer in Vorgehen und Protokoll schon im ersten Zürcher Hexenprozess des Jahres 1487. Der Natalrat von 1487 mit dem Bür-

germeister Hans Waldmann hielt unter Reichsvogt Gerold Meyer von Knonau Gericht über Margreth Bucher von Oberwil (Dägerlen). Ganz wie im Malleus vorgesehen, wurde ihr mittels eines Versprechens, nämlich sie am Leben zu lassen, das zentrale Geständnis des Beischlafs mit dem Teufel entlockt. Tatsächlich hielt man sich an das Versprechen, wenn auch auf grausame Art. Sie wurde lebendig eingemauert, erhielt durch ein Löchli Speisen gereicht und sollte nach ihrem Tod auf der Sihlbank verbrannt werden.

War einmal ein Strafverfahren an einem Beispiel etabliert beziehungsweise in der Praxis durchgezogen, blieb es im Alten Zürich, in dem Herkommen alles galt, dabei, unbeeinflusst von der Reformation, unbeeinflusst jedoch auch von der sogenannten Carolina des Jahres 1532 (eine Art neues Strafgesetzbuch für das Reich). Die Carolina nämlich stellte nur den sogenannten Schadenzauber unter Todesstrafe, nicht jedoch so etwas wie Teufelsbuhlschaft.

Heinrich Bullinger, Nachfolger Zwinglis und Vorsteher der Kirche: «Wider die schwarzen Künste» (1571), abgeschrieben und festgehalten durch den Chorherrn, Bildchronisten und Nachrichtensammler Johann Jakob Wick 1574. Ausschnitt aus Kapitel VI zu den Hexen unter den Frauen: «Die verlaugend sich goz und dess waren glaubens, verpflichtend sich mit dem tüfel, empfahend noch verlaugnung dess heiligen tauffs ein biss oder ander zeichen an irem lyb von dem tüfel, welcher wunder spil mit innen trybt, sy imm vermächlet, hochzyt und mal, auch tänz halt, byschlaafft und vil dess dings, dz ein gewel ist zuo melden, mit innen tribt, sy auch durch sin hilf die frücht uff dem fäld, darzuo lüth und vych schedigent, wie sich dz vilfaltig an der erfahrung befindt und mit der that.» Angesprochen fühlten sich die pruden Pfarrherren offenbar speziell durch die Vorstellung des Beischlafs mit dem Teufel, auch strafrechtlich das bestimmende Delikt für die Bestrafung der Frauen durch Verbrennen.

VI.

Zauberer  
vñ hagen.

Inquirit vñ Inquirit die Malifici vñ Malifici. die  
 wegen hantelgeschwiztlicher, die man zauberer  
 vñ zauberin, oder hagen nennet. Zauberer sind  
 die man. doch in dem hantelhandel den hagen  
 gleich, den sy auch hagen nennet. Geringe, gindens  
 mit der list nennet, sich dem selber vñ  
 bund, Gottes vñ des waren glaubens sich an  
 ziehend, darmit sy durch list des listers hantel  
 fun vñ schaden nennet. Also waret die Magi  
 Charaoris. sinnen magy vñ zu verführen  
 zihen. Faule. die selber sind auch vñ  
 werker, vñ mit andern der gleich listers hand  
 besudeln, vñ schaden. welche mit dem wahren  
 also sind, die nennet man hagen. wie die zu  
 ender waz vñ wer gant, do er noch vorbestimm  
 vñ des waren glaubens, vñ pflichtet sich  
 dem list, vñ pflichtet sich mit  
 des heilig tauffe, vñ bise, oder mit zucht  
 vñ dem list, vñ list, welche wunder  
 mit ihm erhe, sy in vñ vñ vñ  
 vñ mal, vñ list hantel, byschafft, vñ list  
 dinge, dz ein gewalt ist zu vñ list  
 vñ list. sy auch durch list list, mit  
 off dem list, dz zu list vñ list list  
 die list dz vñ list an der vñ list  
 vñ mit der list. Es befindet sich aber man,  
 vñ list mit der list, vñ list list  
 bekommen, vñ list werden, durch vñ list  
 list vñ list, oder list der list, darmit sy die  
 list den anlist gebend sy zu list vñ list  
 list. dan er vñ list in list list  
 list, vñ list die list list list  
 list an in list, welche er vñ list  
 list list. vñ list aber vñ list  
 list list, dan sy allweg vñ list  
 list, vñ list er vñ list list vñ list  
 list, so ist doch mit vñ list list list list.



Wahrscheinlich hatte der jeweilige Stadtschreiber entscheidenden Einfluss auf die praktische Umsetzung des Hexenhammers beziehungsweise die Festlegung und Formulierung des Prozessvorgangs und -ergebnisses. Beim ersten Prozess, 1487, dürfte der gelehrte Schreiber Lukas Ammann die Standards begründet haben. Beim Prozess gegen Verena Diener zu Zeiten des Reformators Zwingli protokollierte und formulierte wohl der gebildete Stadtschreiber Kaspar Frei, ein Freund Ammanns. Den grossen Weiacher Prozess des Jahres 1539 brachte Stadtschreiber Werner Beyel zu Papier, seines Zeichens ebenfalls Notar und ausgebildeter Jurist. Er hat die Verfahren so etwas wie abschliessend für die kommenden 160 Jahre formuliert.

In diesem Rahmen nicht nur angedeutet wird die hintergründige, alles bestimmende Untermauerung der Hexenverfolgung durch die Vorsteher, Theologen, Gelehrten, Lehrer von Kirche und Grossmünsterstift. Antistes Heinrich Bullinger, Vorsteher der Kirche, sprach sich in einer schriftlichen Abhandlung des Jahres 1571 für die Tötung von Hexen aus. Das galt auch für seine Nachfolger und galt für die Zürcher Theologen allgemein.

Um noch zwei weitere Beispiele im weitverbreiteten Netzwerk zu nennen: «Auch

der berühmte calvinistische Theologe Petrus Martyr Vermigli, Professor in Strassburg und Zürich, trat für den ausbündigsten Hexenglauben auf. Vergl. seine *Loci communes* (Tiguri 1580) p. 30 sqq. ...», weiss der profunde Historiker Johannes Janssen schon 1894 zu Recht in seinem achten Band zur Geschichte des deutschen Volkes zu berichten. Der Verfasser des Beitrags zu Vermigli im 12. Band des Historischen Lexikons der Schweiz (2013) hielt dies hingegen nicht für wichtig genug zu erwähnen. Breitinger berief sich übrigens 1574 in diesen Sachen auf Vermiglis Samuelkommentar (Rainer Henrich).

Oder: Johann Jakob Breitinger, ab 1613 als Vorsteher der Zürcher Kirche wirkend, hielt sich im Sommerhalbjahr 1594 an der Universität Marbach auf. Er war ein Verfehrer des dortigen Philosophieprofessors Rudolf Goclenius, eines Verfechters der Hexenlehre und des Hexenhammers, der sich schon im Jahr zuvor in Breitingers Studentenstammbuch eingetragen hatte.

### **Die Verfolgungen in Meilen**

Doch kehren wir auf den heimischen Boden zurück und betrachten die drei Fälle aus Meilen. Als Grundlage dafür dient die 2012 herausgegebene Dokumentation des Verfassers dieses Beitrags: «Hexenprozesse mit Todesurteil, Justizmorde der Zunftstadt Zürich»<sup>4</sup>.

4 Die Dokumentation ist auch online frei zugänglich:  
<http://www.zuerich-geschichte.info/forschung.php>  
<https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/quellen/edierte-einzelquellen/art/Hexenprozesse>

Generell wird an diesen Beispielen der übliche Ablauf deutlich: Nachbarn und Dorfgenossen lasteten der Betroffenen Schaden- und Wetterzauber an und stelle sie in Zusammenhang mit merkwürdigen Ereignissen und Erscheinungen. Hatte die Gerüchte ein gewisses Mass an Glaubwürdigkeit erreicht, schalteten sich die übergeordneten Instanzen wie Dorfgemeinde, Untervogt und Obervogt ein, der dann die Verdächtigten nach Zürich in den Wellenberg, den Gefängnisturm in der Limmat mitten in Zürich, überführen liess. Hier setzte die amtierende Rote des Kleinen Rates aus ihren Reihen zwei «Nachgänger», also zwei Untersuchungsrichter ein, die dem Fall «nachzugehen» hatten. Bei den Verhören bildeten die Aussagen von lokalen Zeugen mit ihren Anschuldigungen lediglich den Einstieg, um zum strafrechtlich-theologisch massgebenden Punkt zu gelangen: dem Vorwurf der Teufelsbuhlschaft und der Verleugnung Gottes.

### **1. Verena Keretz von Meilen, 10. September 1571**

Mit diesem Fall beginnt im Stadtstaat Zürich jene Welle der frühneuzeitlichen Verfolgung, die eng mit der damals eintretenden Klimaverschlechterung und der damit zusammenhängenden Teuerung und dem entsprechenden Hunger gekoppelt ist. Wie üblich, begann sich die Verfolgung im Dorf aufzubauen. Es ist eine Akte mit Zeugeneinvernahmen überliefert, die der Meilemer Untervogt Ebensberger auf Befehl der gnädigen Herren und Oberen (wohl der beiden Obervögte Erhart Stoll und Conrad Bod-

mer) im Beisein des Meilemer Gerichts protokollierte:

Ein Wolf Schmid sprach Ereignisse um das Gesellenhaus an. Als er, offenbar angetrunken, vom Gesellenhaus heimkehrte, seien ihm drei verkleidete Frauen begegnet, von denen eine ihn in den Kot gestossen habe. Noch am gleichen Abend sei Verena Keretz in sein Haus gekommen, ob sie aber unter den drei Frauen gewesen sei, wisse er nicht. Er fügte sodann seiner Aussage bei, dass aus dem Haus von Verena einmal Milch zu seiner Frau und seinem Kind geschickt worden sei. Beide hätten davon genossen und seien erkrankt. Die Frau sei schliesslich gestorben und habe ihre Krankheit auf den Genuss dieser Milch zurückgeführt.

Jakob Hulftegger sowie Hans und Jakob Wunderli bestätigten die Aussage von Wolf zur Anrempelung durch die drei Frauen auf dem Heimweg vom Gesellenhaus. Wolf sei durch die Attacke derart ausser sich geraten, dass er sich mit seinem Gürtel das Leben habe nehmen wollen.

Zwei Vermieter, bei denen Verena wohnte, brachten sodann in Zusammenhang mit ihr erkranktes Vieh zur Sprache, auch merkwürdiges Verhalten. Vermieter Bruggbach: Verena schliesse beim Zubettgehen Kammertüre und Läden fest ab, und am Heiligabend soll sie krank im Bett gelegen und gesagt haben, ein «Wörtli» zu wissen, dass sie nur offenkundig würde, wenn sie ganz sicher wäre zu sterben. Vermieter Jakob Leemann brachte vor, eine kranke Kuh durch den



Der Fall Verena Keretz ist einer der am meisten in Erinnerung gerufenen, und zwar weil der Bildchronist und Zeitgenosse Johann Jakob Wick in einem seiner Bände (Wickiana) ihre Verbrennung festgehalten hat und seine Illustration in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder mal veröffentlicht worden ist. Die grössten Teile der Wickiana sind unterdessen digitalisiert öffentlich zugänglich, was ihre Verbreitung und Benützung selbstverständlich schlagartig erhöht und Verena Keretz ins Internet gebracht hat. Zu ihrer Zeit war die Nachrichtensammlung privater Natur und nur einem Kreis von Chorherren und

wohl auch Ratsherren zugänglich. Bemerkenswert ist, dass Wick seiner Zeichnung das schriftliche Urteil gegen Verena beifügte, ein Manuskript, das ihm direkt aus der Stadtkanzlei geliefert worden sein dürfte. Die 24-bändige Wickiana bildete auch eine Art Weltbild Zürichs, und zu diesem Weltbild gehörte die Verbrennung von Hexen. Sie hält damit bildlich beinahe so etwas wie eine unité de doctrine fest, so in Richtung eines Logos für Zürichs Rechtsprechung und Theologie. Das Bild hatte schon damals beziehungsweise besonders damals eine stärkere Aussagekraft als Worte.

Hüsser besichtigt haben zu lassen. Hüsser habe nachgefragt, ob Verena Milch bei ihnen geholt habe. Ja, das eine Mal habe sie solche erhalten, das andere Mal nicht. Auch Heinrich Lindinger gab «der Verena halber einen bösen Argwohn von wegen seines Viehs halber» zu Protokoll, Vieh, das erkrankt und abgegangen sei; auch habe aus der Milch kein Anken gemacht werden können.

Elsbetha Leemann, wohl die Gattin von Jakob, sagte aus, von Verena geträumt zu haben, darauf auf der Treppe einem Gespenst begegnet und krank geworden zu sein. Nach einigen Tagen Bettlägerigkeit habe sie Verena zu sich bestellt, die jedoch erst auf die dritte Bitte hin dann auch gekommen sei. Sie sei sogleich wieder gesund geworden, ohne dass Verena «äusserliche Mittel» angewandt oder etwas gesprochen hätte.

Zuletzt erscheint im Protokoll eine nachträglich durchgestrichene Aussage von Jakob Steiger mit unklarem Inhalt und wohl verwechselten Namen. Jedenfalls wird wieder der oben genannte Hüsser aufgeführt, der eine Tobsüchtige, offenbar eine Verwandte von Verena, mit drei Trünken heilte.

Das Protokoll genügte, um Verena in die Verliese des Wellenbergturmes in Zürich überführen zu lassen. Es scheint, dass sie dort gegenüber den «Nachgängern», nämlich den Ratsangehörigen Zunftmeister Felix Sprüngli und Zunftmeister Hans Ulrich Stampfer, ohne Anwendung der Marter gestand (offenbar wurde diese erstmals im Fall von Anna Suter 1580

in vollem Mass eingesetzt). Sie sagte aus, «auf Anstiftung des bösen Feindes» verschiedene Male Kühe mittels Schlagens durch eine Rute geschädigt und um die Milch gebracht zu haben. Einige dieser Kühe, ebenso ein Schwein, seien verendet, und auf dem Grab einer dieser Kühe sei der Teufel in Gestalt Verenas erschienen. Auch ein Hagelwetter habe sie mittels eines vom Teufel angewiesenen und von ihr auf dessen Geheiss in die Luft geworfenen «Stücks» verursacht.

Schliesslich durfte die Schädigung von Menschen nicht fehlen. Dem Hans Pürli habe sie, weil dieser ihr das Almosen verweigert hatte, ein vom bösen Geist dargereichtes Mittel angebracht, was zu dessen Erkrankung führte. Ebenso habe sie durch Berühren in des Teufels Namen Hans Pur erkranken lassen, weil er gegenüber ihr «auch geizig und untreu» gewesen sei. Und Jakob Pur habe sich ihr gegenüber «feige und abhold» verhalten, weshalb sie ihm auf dem Kirchgang eine vom Bösen gereichte Salbe hinten am Rock angebracht habe, was Pur während 18 Wochen habe erkranken lassen.

Das Bekennen solchen Schadenzaubers unterfütterte eigentlich vor allem das zentrale Geständnis, das den am 10. September 1571 gefällten Spruch mit dem Todesurteil einleitete: Als sie «grosse Armut, Hunger und Mangel» erlitten habe, sei der «böse Geist, der Teufel» als «wohlhabender Mann» zu ihr gekommen und habe ihr versprochen, ihr genug und so viel zu geben, dass sie keinen Mangel mehr haben müsse, wenn sie sich ihm

nur hingebe und Gott verleugne. Er habe sie, sich «Meister Hämmerli» nennend, in den rechten Arm gebissen, und es sei darauf zum Geschlechtsakt gekommen.

In der Schlussformulierung des Urteils werden der eruierte angebliche Schadenzauber, Gottesverleugnung und Beischlaf zusammenfassend aufgeführt, wofür Verena einen «harten und schweren Tod» verdient hätte. Doch «aus Gnaden», weil sie bereit und sich bekehrt habe, wird «zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichtler [Scharfrichter] befohlen werden soll; der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen». Diese schon in den vorangehenden Prozessen gebrauchte Urteilsformel wurde ab 1577 durch den Zusatz ergänzt, dass die Asche ins fließende Wasser zu schütten sei. Hinzu kam die übliche Formulierung, dass derjenige, der den Tod der Verurteilten ahnden oder in Frage stellen würde, die gleiche Strafe wie die Verurteilte zu gewärtigen habe. Schliesslich wurde ebenfalls formelhaft das Gut der Bestraften der Stadt zugesprochen (Verena dürfte allerdings, wie die meisten Opfer, mittellos gewesen sein).

Wenn nun also Verbrennen noch als gnädige Strafe genannt wird, dann wohl deshalb, weil Ketzerei – worunter, wie gesagt, seit dem späten 15. Jahrhundert stillschweigend auch das spezifische Hexenwesen subsumiert war – nach der Ordnung durchaus noch grausamer hätte

bestraft werden können, nämlich durch Rädern, das nachfolgende Aufhängen des Rades mit der eingeflochtenen noch lebenden Person darauf am Galgen und das nachfolgende Verbrennen bei lebendigem Leib, indem man Rad und Galgen in das Feuer stellte.

## **2. Anna Suter von Meilen, 4. Mai 1580**

Der Fall von Anna Suter begann mit einem Schuldenhandel und nimmt sich aus heutiger Sicht besonders hinterlistig aus. Anna hatte von Heinrich Meyer von Meilen eine Geldsumme eingefordert, die dieser ihrem verstorbenen Mann schuldig gewesen sei. Meyer konterte mit einer Gegenforderung. Anna stellte diese Forderung als Lüge hin, worauf Meyer sie «eine Hexe und Hure» schalt. Gegen diese Verleumdung wollte sie sich wehren und Meyer vor das Ratsgericht zitieren lassen, damit er solche «Reden» zurücknähme. Meyer hingegen meldete eine Reihe von Zeugen nach Zürich, die darlegen könnten, dass Anna auch zuvor eine «Hexe» gescholten worden sei.

Der Rat frönte einem Übereifer, der auch in der Zeit selbst nicht der Norm entsprochen haben dürfte. Er liess Anna im Wellenberg einkerkern und die Zeugen zur Einvernahme ins Rathaus kommen. Die Einvernahme-Protokolle sind überliefert, deren Punkte zum Teil in den Urteilspruch übernommen worden, nämlich: Vor fünf oder sechs Jahren wollte Anna der Frau von Hans Gyr beim Waschen helfen. Doch diese schlug die Hilfe aus, was Anna derart erzürnt haben soll, dass sie der Gyrin in des Teufels Namen auf

den Rücken geschlagen habe, so dass diese nachfolgend dauernd husten müssen, dahingeserbelt und schliesslich nach einem Jahr gestorben sei.

Dem Hans Krieg zu Meilen habe sie vor einiger Zeit eine von drei Kühen in des Teufels Namen hinten mit der Hand geschlagen, derart, dass diese am folgenden Tag tot auf der Weide gelegen sei.

Sodann habe sie vor nunmehr sechs Wochen in Elsi Senns Haus zu Meilen eine «arme Frau» angetroffen und diese – in der Meinung, es sei diejenige gewesen, die sie eine Unholdin gescholten habe – aus Rache und Feindschaft in des Teufels Namen auf den Rücken geschlagen, mit Todesfolge am vierten Tag.

In den Protokollen der Zeugenaussagen sind weitere Vorhalte gegen Anna notiert, die nicht in den Urteilstext übernommen worden sind: Hans Baumgartner von Meilen führte eine «fremde Gänglerin» (Landstreicherin) auf, die vor vier Jahren während 14 Tagen bei ihm zur Herberge gewesen war und die seinen kranken Schenkel verarztet und geheilt hatte. Auch Hans Gyr selig habe nach dieser Frau rufen lassen, und diese habe dessen krankes Eheweib mit einem Trunk heilen können. Dabei habe die Fremde gesagt, eine böse «Bäsi» (d.h. Anna Suter) habe der Gyr die Krankheit angetan.

Wegen dieser Gerüchte wurde in Meilen eine Gemeindeversammlung abgehalten, und die Gemeinde wollte beide Frauen der Obrigkeit in Zürich zuführen. Als die Fremde dies vernahm, machte sie sich hinweg und sagte, sie wolle «durch keiner

Hexen willen» (d.h. Anna Suter) sterben. Als der Zeuge Baumgartner die Fremde fragte, «ob Suterin eine Unholdin sei», habe diese mit Ja geantwortet. Nachdem die Fremde weg war, sei – so Baumgartner – der Mund Annas ganz schwarz geworden.

Anna hatte ein an den Füßen verkrüppeltes «elendes Kind». Das sei, so die Fremde, deshalb geschehen, weil Anna ein anderes Kind habe schädigen wollen. Doch sei der Glaube der Mutter dieses Kindes so stark gewesen, dass sich die Absicht Annas gegen das eigene, damals noch in ihrem Leib befindliche Kind gerichtet habe.

Hans Leemann von Meilen gab eine Geschichte zu Protokoll, die sich zwei Jahre zuvor am Ostermontag in Meilen abgepielt haben soll. Während einer Zecherei sei der inzwischen verstorbene Ehemann Annas in Streit und Schlägerei geraten. Anna habe sich ohne Kenntnis der Vorfälle eingemischt und den Streithähnen mit einem im Busen mitgetragenen Stein gedroht. Als man sie nun einzufangen versuchte, sei sie spurlos verschwunden, und kurz darauf sei ein ungestümes Wetter mit Hagel, Regen und Wind eingetreten. Jakob Wunderlich und Heinrich Meyer sagten das Gleiche aus.

Dieses Zeugenprotokoll hatte genügt, dass die «Herren Verordneten» des Rates mit den Verhören einsetzten. Ob es sich dabei um eine Sonderkommission oder um die beiden ordentlichen Nachgänger mit dem Weggenzunftmeister Hans Wick, sicherlich einem nahen Verwandten des Chronisten, handelte, kann auf-



grund der Aktenlage nicht gesagt werden. Sie «kehrten» zu Anna Suter in den Wellenberg und hielten ihr die Verleumdungen und den Argwohn vor, dass sie mit «Hexenwerk» umgehen würde. Anna bestritt vorerst tapfer die von den Zeugen ins Feld geführten angeblichen Vergehen, auch nach der Folter. Sie werde «von falschen bösen Zungen vielleicht aus Neid und Hass» verklagt und bitte deshalb «Euch meine gnädigen Herren», da sie unschuldig sei, um Entlassung aus der Gefangenschaft, «damit sie wiederum zu ihren kleinen Kindern kommen könne».

Im zweiten Verhör nun änderten die Herren die Strategie. Denn der bloße Schadenzauber hätte für ein Todesurteil wie Ertränken oder Enthauptung zwar genügt, aber nicht für eine dem Gesetz konforme Verbrennung. Da musste nun schon der Beischlaf mit dem Bösen her. Geschändet an Leib und Seele, die Gelenke ausgerenkt, geschwächt, verstört, in Angst vor weiterer Folter, gab die Angeklagte im zweiten Verhör zwar nun auch den Schadenzauber zu, jedoch vor allem die neu ins Spiel gebrachte Geschichte aus ihrer Jugend (wir halten uns sowohl an



Das Gemeinde- und Gesellenhaus von Meilen ab dem 15. Jahrhundert. Ab 1833 Taverne «zum Stern» (bis 1929). Hier war ein Hort der Gerüchteküche. Die hier tagende Gerichts- und Gemeindeversammlung sorgte auch dafür, dass gewisse Verdächtigungen protokolliert den obrigkeitlichen Instanzen zur Kenntnis gebracht wurden.

habe sich ihm ergeben. Darnach sei er vor allem in der folgenden Nacht, aber auch sonst oftmals zu ihr gekommen. Vor diesen Besuchen und insbesondere an Donnerstagabenden habe sie vermeint, jeweils vom Münsterhof unten her «einen wunderlieblichen Gesang, schöne Lieder und gar gutes Leben» zu hören. Sie sei nicht lange im Kämbel im Dienst geblieben, sondern nach Basel und danach nach Rapperswil gezogen, doch habe sie an allen Orten keine Ruhe vor dem bösen Feind gehabt.

den Text des Verhörprotokolls wie auch an dessen im Urteil formulierte Variante): Vor 20 Jahren habe sie im Zunfthaus zum Kämbel (damals am Münsterhof befindlich) gedient und sei gegenüber einem Goldschmied-Gesellen in grosser «Holdschaft» gestanden, hatte ihn also in ihr Herz geschlossen, eine Liebe, die nun auf den Teufel übertragen wurde. Dieser sei, so das erzwungene Geständnis, in der Nacht in Gestalt des jungen Gesellen zu ihr in ihre Schlafkammer gekommen und habe, sich Wilhelm nennend, «mit ihr seinen Willen vollbracht», und sie

Das Todesurteil wurde am 4. Mai, einem Mittwoch, gesprochen, die Verbrennung wohl noch am gleichen Tag auf der Kiesbank der Sihl vorgenommen. Da wurde eine Witwe mit kleinen Kindern, die sich in einem Wirtshausstreit handfest für ihren Mann eingesetzt hatte, verbrannt, nur weil sie die Begleichung einer Schuld durch einen Dorfgenossen gefordert hatte und dieser sie im Gegenzug als «Hexe» verunglimpfte. Und die Ratsherren zimmerten schliesslich eine Liebesgeschichte aus der Jugend mittels Folter zum juristisch notwendigen Geständnis der Teu-



3. mal her.  
 2. mal mitt dem 1.  
 2. mal mitt dem 2.

Als mine Jovome die banonduome zu Amos Dittum vor  
 Mäglen zu zusehens Kraut. In dem das Leben si bestanden linderen  
 und angehen, das si nicht Jovomeung & Jovome und vomb gese selir,  
 Wie in den über si vfgomomom, & findst fache vorwolden, des  
 lunge nach fingsfallten, si nicht vorkontig wartem und vomb standem  
 die wafesait zu bet Jovome rumeren. und lustigen fien die martem  
 pflafen lassen, Satt si volgendem besind und antworn  
 gibem,

Sovil ontleifen Jamb Kyim, Jovome solig belange. Mägr si wol zu  
 den salben als si nis weiff gewäst fien, bontem sigen und gradt faben,  
 wovon si als allein wäst fien, und in nit salffen lasse. das si  
 sich das nit Jovomeum wäisse. Das si Jovome aber dornumb was  
 angese das si brand woorden und stoben müssen, oder geseuwer  
 Jamb. vovon Jovome gradt woorden. Das si Jovome gantz und gar nit,  
 Jovomeum <sup>Jovome</sup> <sup>oder</sup> <sup>gandem</sup> ~~gandem~~ mit darglyfem  
 vovon si Jovomeum wäisse. darvon si Gott besiten wollen vovon  
 Jovomeum. Da si Jovome si auf zu den godes Jovomeum, als si  
brand glegen, Jovomeum besen meining ald amunden gfallt  
gengen. vovon vovon amunden Jovomeum (dovon vil by Jovome  
und geseben) si Jovome Jovomeum Jovomeum, und si Jovome  
sauf nach dem willom Gottes, grad zu den Jovome vovon si by Jovome  
geseben. In Jovome das vovon vovon Jovomeum.

von d Kyimium soligen nis kein  
 leidt best fien, vovon si Jovomeum  
 vovon vovon Jovomeum  
 als

Belangende in best fache allend kind, Jovome dassel von Gott als vovon.  
 pflaffen. und Jovome vovon si das ~~als~~ <sup>vovon</sup> <sup>vovon</sup> <sup>vovon</sup> vovon  
 Jovomeum selir nit Jovomeum Jovomeum, vovon ~~die~~ <sup>vovon</sup> Land Jovomeum  
 (als Jovomeum fingsfallten woorden) vovon vovon si gradt faben mägr.  
 vovon vovon. vovon vovon si sich das vovon vovon vovon vovon,

und die Jovomeum, so sich an vovon vovon vovon Jovomeum Jovomeum Jovomeum  
 Jovomeum, Jovomeum. Jovomeum vovon vovon. Das vovon, als Jovomeum  
 kind vovon vovon. und Jovomeum vovon. Das Jovomeum vovon vovon  
 woorden. Jovomeum si, als die dassel vovon vovon vovon vovon  
 Jovomeum vovon Jovomeum Jovomeum. Jovomeum das si Jovomeum die Jovomeum.  
 vovon vovon, glegen, und mägr wol Jovomeum vovon Jovomeum.

9 geyen Jovomeum selir Jovomeum. und all  
 vovon vovon vovon vovon,

felsbuhlschaft. Das muss heute klar als Justizmord deklariert werden. Nur schon deshalb, weil zu jeder Zeit das menschliche Gewissen wusste, dass solches Töten Unrecht ist. Es können etliche Zeitgenossen, ihres Zeichens evangelische und katholische Geistliche, Juristen, Ärzte, genannt werden, die sich gegen diese Justizmorde stellten.

### 3. Elsbetha Kramer von Meilen, 20. Juli 1611

Im Fall von Elsbetha Kramer scheint der damals als Obervogt zu Meilen wirkende Ratsherr Conrad Grebel eine wesentliche treibende Kraft gewesen zu sein. Er durchlief eine steile Karriere, startete als Spitalschreiber, wurde 1596 Zunftmeister zur Meisen (und damit Mitglied des Kleinen Rates), diente danach als Landvogt zu Wädenswil, erhielt 1607 die Ratsherrenwürde und das Amt des Obervogtes zu Meilen, 1609 dazu die anspruchsvolle Aufgabe des Salzhausschreibers. Später übernahm er die zentralen Staatsämter des Obmanns gemeiner Klöster und des Seckelmeisters (Finanzvorsteher). Auch in anderen Fällen der Verfolgung in der Zürichsee-Region spielten die jeweiligen Obervögte, die zugleich dem Kleinen Rat angehörten und ihren Wohnsitz in Zürich behielten, in ihrer amtlichen Funk-

tion sowie als fallweise eingesetzte Untersuchungsrichter eine bestimmende Rolle.

Am 20. Juli 1611 fällte der Rat mit Reichsvogt Junker Hans Escher das Todesurteil: Verbrennen auf der Kiesbank in der Sihl. Im Urteil ist eingangs aufgeführt, wie, als Elsbetha Kramer krank gewesen und vor die Haustüre gegangen sei, der böse Geist in Gestalt eines sauber bekleideten schwarzen Mannes zu ihr gekommen sei und gesagt habe, sie solle nur an ihn glauben, dann werde alles besser. Sie solle Gott verleugnen und sich an ihn ergeben. Er habe sich als Lehrer, «vornehmer weder Gott» ausgegeben und sich Luzifer genannt. Es sei vor dem Haus zum Beischlaf gekommen.

Zum Beischlaf sei es nochmals vor Schreiber Schnorfs Garten gekommen, dessen Schwein sie mittels eines vom bösen Geist gezeigten Krautes verderbt habe.

Elsbetha Kramer besass sodann eine Kuh. Als sie abends die «Wampfen» (Flur beim Zusammenfluss von Dorfbach und Zweienbach, die Bezeichnung lebt in der heutigen Wampfenstrasse weiter) hinaufgegangen sei, um die Kuh zu melken, sei der böse Geist im «Zweienberg» gewesen und habe gesagt, die Kuh sei nicht mehr auf der Weide, und habe ihr in einem Hut ein «Marktkessi» voll mit Milch übergeben, Milch, die sich später als unbrauchbar erweisen sollte. Sie habe die Füsse des bösen Geistes als Kuhfüsse erkannt, und es sei zum Beischlaf gekommen.

Ein anderes Mal sei ihr der böse Geist in Gestalt eines kleinen Buben an der Kirchgasse entgegengekommen und habe sie gefragt, ob sie für sich zu essen und

Protokoll des ersten Verhörs von Anna Suter, undatiert, Juni / früher Sommer 1580. Die «Herrn Verordneten» lassen die Folter einsetzen, um zu den gewünschten Aussagen zu gelangen. Am Rand ist die Folter vermerkt: Aufziehen an den auf dem Rücken gebundenen Händen: 3 mal leer, 2 mal mit dem 1. [Gewicht], 2 mal mit dem 2. [Gewicht].

zu trinken habe. Auf die Frage hin, wer er sei, sei er die Gasse hinab und auf den See gefahren, und sie habe seine Kuhfüsse erkannt.

Einmal, als sie ihren Mann aus dem Wirtshaus habe heimholen wollen, sei ihr der böse Geist bei der Metzg erschienen und habe ihr nahegelegt, sich mit einem Degengurt in einer Reblauge zu erhängen, da ihr Mann nichts mehr auf sie halte. Es sei zum Beischlaf gekommen.

Als sie auf eine Zeit Fische habe holen wollen, sei ihr vor der Zehntentrotte beim neuen Schützenhäuschen der böse Geist mit einer Büchse auf der Achsel begegnet. Er habe ihr aus einem merkwürdigen Schiff ohne Schnabel schöne Schwalben gegeben. Als sie diese habe kochen wollen, wären da nur noch Rossköpfe vorhanden gewesen.

Weiter habe ihr der böse Geist vor 14 Jahren auf der Brücke vor der Schmitte eine Haselrute gereicht und sie geheissen, damit in den Bach zu schlagen. Sie habe es befolgt, und es seien drei Regen gekommen. Ein andermal, als sie zum

Melken gegangen sei, habe sie der böse Geist geheissen, ab der Höhe etwas Unchristliches zu rufen. Beim dritten Ruf sei ein solcher Hagel gefallen, dass sie mit ihrem Kind unter einen Baum habe stehen müssen.

Zu einer Zeit habe sie der böse Geist zu «einem guten Mut» in den Zweienbach beschieden. Als sie dort angekommen sei, sei da ein Tisch voller Speisen gewesen, von dem sie zusammen mit ihm gegessen und getrunken habe. Es habe sich dann jedoch bloss als ein Wahn herausgestellt. Drei weitere Male wird schliesslich im Urteil das vom Bösen angewiesene Kraut aus Schnorfs Garten aufgeführt, mit dem Elsbetha ein Schwein und eine Frau zum Tod gebracht und versucht haben soll, den in einen Rechtshandel mit ihrem Mann verstrickten Rudolf Baumgartner zu vergiften.

Wohl wie üblich wurde Elsbetha Kramer noch an dem Tag, an dem das Urteil gefällt worden war, bei lebendigem Leib verbrannt. Die noch vorhandenen Vorakten belegen, dass auch ihr Ehemann, der Zimmermann Heinrich Mülli, sowie

die Tochter Elsbetha Mülli, verheiratet mit dem Steinführer Rudolf Steiner, in den Verdacht von Schadenzauber sowie merkwürdigen Erscheinungen und Umständen geraten waren. Sie wurden deshalb ebenfalls in den Wellenberg überführt und dort von Obervogt Grebel und Zunftmeister Kilchsperger verhört. Mülli führte im Verhör aus, dass einige städtische Bürger, für die er Zimmerarbeiten ausgeführt habe, seine Integrität bezeugen könnten. Dass er vergangene Woche vom Fenster eines Hauses sich nicht mehr habe hinwegbewegen können, habe damit zu tun, dass er von einer Abrechnung bei einem Kunden in Uetikon betrunken heimgekehrt sei, und dass er dabei den Teufel gerufen hätte, sei unwahr. Schön ist, wie Mülli aussagte, dass seine Gattin, eben Elsbetha Kramer, die ihn während 40 Ehejahren «ehrlich und wohl» behaust habe, nichts von dem begangen habe, was ihr vorgeworfen werde.

Tochter Elsbetha Mülli (verheiratete Steiner), die in der 13. Woche schwanger war, bestritt alle gegen sie gerichteten Anwürfe, wonach sie Verena Sutz mittels Darreichung gekochter Kräuter und Wassers

aus dem Brunnen Allmarien geschädigt haben soll.

Sodann habe die Ehefrau des Schreibers Schnorf von Barbara Baumgartner ein krankes Kind zu Hause in einem Eisenbad behandeln lassen, ein Kind, dessen Tod Elsbetha Mülli angelastet wurde, nur weil sie einer Voraussage entsprechend am dritten Tag nach dem Tod des Kindes in Schnorfs Haus kam (sie wollte lediglich eine Nadel für das Nähen eines Segels entlehnen). Eine Erkrankung von Schnorfs Frau wurde ebenfalls auf das Erscheinen von Elsbetha Mülli zurückgeführt. Als man das erwähnte Eisenbad mittels eines Schiffes im See entsorgte, habe sich der den ganzen Tag über herrschende Wind unmittelbar gelegt, sagte die Zeugin Baumgartner zudem aus.

Schliesslich forderte Elsbetha Mülli die sie verhorenden Herren auf, man möge ihr diejenigen, die von ihr solche Sachen herumböten, «unter die Augen stellen». Natürlich machte man dies nicht, und schliesslich entkam Elsbetha Kramers Tochter dem Scheiterhaufen nur, weil sie mit ihrem Mann sechs Kinder hatte. Am

29. Juni beschloss der Rat, Elsbetha Mülli aus dem Wellenberg zu entlassen, da der Ehemann nicht allein für diese sorgen könne. Sie musste sich künftig «still und ruhig» verhalten und sich auf Erfordern hin wieder der Obrigkeit stellen. Immerhin: Den während der Verhöre im städtischen Spital versorgten Kindern wurde Brot für den Heimweg mitgegeben.

Abschliessend ist hier Elsbetha Kramer zu würdigen, die verbrannt worden ist. Im Verhör brachten ihr Obervogt Grebel und der Ratsherr zur Schifflenten Hans Conrad Wolf (der wenige Monate später, im September 1611, wohl an der Pest versterben sollte) den «Argwohn» vor, in dem sie «seit Jahr und Tag» stehe. Elsbetha erwiderte, dass ihr mit solchen Beschuldigungen (wie sie im Urteil oben aufgeführt sind) «grosse Gewalt und Unrecht» geschehe. «Sie habe sich allzeit ehrlich und redlich gehalten und ihren Ehemann wohl gehaust», sei auch «allzeit fleissig in die Kirche gegangen.» Würde sie für ein «solches Weib» gehalten, so hätten die Leute im vergangenen Winter nicht «Holder- und Chriesimus» bei ihr geholt. Doch die Herren wollten Feuer

sehen. In einem weiteren Verhör, bei dem nun an der Seite Grebels der Ratsherr zur Schneidern Hans Ulrich Keller, bis 1610 Unterschreiber der Stadtkanzlei, mitwirkte, wurde Elsbetha nochmals nach ihrem «argwöhnischen Leben» gefragt. Um zu einem Resultat zu gelangen, liessen die Herren die Folter einsetzen. Elsbetha wurde dreimal ohne Gewicht, zweimal mit dem ersten und zweimal mit dem zweiten Gewicht am Seil gestreckt. Doch sie blieb bei ihrer Antwort, unschuldig zu sein, und bat um Gnade. Als nun zum dritten und vierten Verhör geschritten und wohl erneut Folter angedroht wurde, konnte Elsbetha nicht mehr, und sie gestand die ihr vorgehaltenen Punkte.

---

\* Otto Sigg ist Historiker und hat an der Universität Zürich zum Thema «Zürcher Finanzwesen der Frühen Neuzeit» promoviert. Ab 1969 arbeitete er im Staatsarchiv des Kantons Zürich und war von 1983 bis 2006 als dessen Direktor tätig.

Der Autor dankt Helena Zimmermann, Rainer Henrich, Franz Mauelshagen, Christian Scheidegger, der Abteilung Alte Drucke und Rara der Zentralbibliothek Zürich und den Mitarbeitenden der ZB Zürich und des Staatsarchivs Zürich für ihre Hinweise.